

Schöffen

Entscheidende Bedeutung hat Mangel durchblutung von lebenswichtigen Organen; kann unter Bild des Sauerstoffmangels der Gewebe zum Tode führen. Auch durch lediglich auf die Psyche einwirkende Faktoren (Unfallsituation ohne Schädigung, unangenehme Mitteilungen u. ä.) auslösbar; mit echten, klinisch meßbaren Veränderungen (z. B. Blutdruckabfall usw.); in diesem Fall jedoch immer reversibel (sog. „nervöser S.“, „geschockte Person“ u. ä.).

Schöffen: gewählte Bürger, die grundsätzlich während zwei Wochen im Jahr als ehrenamtliche gleichberechtigte Richter an der Rechtsprechung in Straf-, Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen teilnehmen. Außerhalb ihrer jährlichen zweiwöchigen Einsatzperiode am Gericht erfüllen sie in Betrieben und Wohnbereichen wichtige Aufgaben der Straftatenverhütung sowie der Rechtspropaganda (z. B. durch Rechtsauskünfte im Betrieb, Berichte über ihre rechtsprechende Tätigkeit, den gesellschaftlichen Gerichten gewährte Hilfe u. a.). Durch ihre gesamte Tätigkeit tragen sie dazu bei, das Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln sowie die Verbindung zwischen den Gerichten und der Bevölkerung zu festigen.

Schrägllicht: zur → *Spurensuche*, fotografischen Sicherung von Spuren, zur Herstellung von Spurenfotogrammen und zur vergleichsmikroskopischen oder mikroskopischen Auswertung von Spuren angewendetes, gerichtetes Licht, das unter einem Winkel von kleiner als 90 Grad auf die abzusuchende spurentragende Fläche (→ *Spurenträger*) auftrifft. Im allgemeinen treten beim kleinen Einfallswinkel kontrastreichere Konturen auf. [94]

Schreckschußpistole: Imitation einer Faustfeuerwaffe, mit der lediglich projektilfreie Munition (Start-, Platz- und Gaspatronen) verfeuert werden kann. Sie stellt keine Schußwaffe dar, sondern ist ein Schußgerät gem. § 4 der Schußgeräteeordnung. Einige dieser Pistolenmodelle können durch Entfernen der Laufsperrung, Durchbohren des Laufes usw., so verändert werden, daß mit ihnen patronierte Munition verschossen werden kann. Derartig veränderte Pistolen sind Schußwaffen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung.

Schreibbedingungen: innere und äußere Bedingungen, die auf einen Schreibprozeß einwirken. Innere Bedingungen betreffen den Zustand des Schreibers (z. B. Drogen, Gifte usw.) und äußere die unterschiedlichen Arten der verwendeten Schriftwerkzeuge und Schriftträger, die —► *Handstützung*, *Handführung* usw. Diese Bedingungen, die aus Erkenntnissen des Sachverständigen oder aus anderen Informationen (Zeugenaussagen u. a.) bekannt werden, sind bei der experimentellen Abnahme von → *Schriftproben* zu beachten.

Schreibmaschinenschriftuntersuchung: in der Kriminalistik Untersuchung von Schreibmaschinenschriften zur Feststellung des zum Schreiben benutzten Fabrikats bzw. Modells (Systembestimmung), zur Identifizierung der benutzten Schreibmaschine bei Vorlage von Vergleichsschriftproben und zum Erbringen des Nachweises, ob ein Schriftstück oder eine Eintragung in einem Arbeitsgang, auf ein und derselben Maschine oder mit verschiedenen Maschinen gefertigt wurde. Bei der Systembestimmung, die eine Gruppenidentifizierung darstellt, werden die Schriftart (z. B. Pica, Perl, Imperial, Kristall, Rustika), der Wa-